

C.H.BECK Familienrecht

System der Unterhaltsberechnung

Bearbeitet von
Von Werner Gutdeutsch, Richter am Oberlandesgericht a.D.

V. Geschiedenen-Unterhalt

deutung der zwei verschiedenen Arten der Unterhaltsbestimmung: Im Wege des konkreten Bedarfs oder durch Aufteilung des Einkommens:

a) Abgrenzung zwischen konkreter Bedarfsermittlung und Ehegattenquote

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei geringeren Einkommen der Konsum und damit auch der Bedarf sich mit dem Einkommen verändert, während bei höheren Einkommen der Bedarf durch den Lebensstil geprägt wird und Einkommensschwankungen sich deshalb nicht auf den Bedarf auswirken, sondern nur auf die Sparquote und das Ausmaß der Freigebigkeit. Die Grenze zwischen den beiden Einkommensbereichen bestimmt sie aus Gründen der Praktikabilität aber nicht individuell, sondern eher schematisch,³⁵⁴ indem sie – im Sinne eines *objektiven Maßstabs* – übertriebenen Konsum ebenso wie übertriebenen Konsumverzicht für unbeachtlich, somit nicht bedarfsbestimmend, erklärt. Die Praxis geht daher bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe davon aus, dass eine Vermögensbildung nur in Höhe einer angemessenen Altersvorsorge erfolgt und im Übrigen das Einkommen verbraucht wird. Hinsichtlich der Grenze, an welcher man von der einen zu der anderen Berechnung wechseln sollte, besteht bei den Gerichten allerdings keine Einigkeit. Als relative Sättigungsgrenze für den Bedarf des Ehegatten gibt OLG Dresden 5000 € an, Braunschweig und Frankfurt 4000 €, Jena 2500 €, als Grenzsomme des gemeinsamen Einkommens das OLG Oldenburg die Obergrenze der Düsseldorfer Tabelle (5500 €) und das OLG Koblenz das Doppelte der Obergrenze der Düsseldorfer Tabelle (11.000 €). Diesem ist inzwischen der BGH gefolgt.^{354a}

– Führt die Berechnung der *Ehegattenquote* zu einem *Ehegattenbedarf*, der die Sättigungsgrenze überschreitet oder übersteigt das gemeinsame Einkommen der Ehegatten den vom OLG angegebenen *Grenzwert*, dann muss der Bedarf konkret vorgetragen werden (s.o. A.III.2.a). Der konkret vorgetragene Bedarf darf jedoch nicht die Ehegattenquote übersteigen. Wird ein höherer Bedarf als der Quotenbedarf wird nicht anerkannt.

– Wird ein *konkreter Bedarf* nicht vorgetragen und überschreitet die Ehegattenquote den Grenzwert, so ist der Ehegattenbedarf als *Ehegattenquote nach dem Grenzwert* zuzubilligen. Es beschränkt sich also der Bedarf auf den Betrag der Sättigungsgrenze bzw. auf den Bedarf, der sich nach der Einkommenshöchstsumme errechnet. Das gilt wegen des Grundsatzes der objektiven Bedarfsermittlung (s.o.) auch dann, wenn

³⁵⁴ BGH FamRZ 2007, 1532.

^{354a} BGH FamRZ 2018, 260.

B. Die einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnisse

die konkrete Bedarfsberechnung einen geringeren Betrag liefert als dem Grenzwert entspricht.

– Macht der Unterhaltspflichtige keine Angaben zu seinem Einkommen und erklärt er sich als (uneingeschränkt) leistungsfähig, dann ist dem Berechtigten ein Unterhalt nach seinem nachvollziehbar geltend gemachten Vortrag zuzubilligen. Trägt er keinen konkreten Bedarf vor, dann ist ihm die Unterhaltsquote aus dem Grenzwert zuzubilligen. Während auf den Vortrag zum Einkommen des Pflichtigen demnach verzichtet werden kann, ist das Einkommen des Berechtigten immer vorzutragen. Allerdings entbindet nach einer neueren Entscheidung des BGH³⁵⁵ die Erklärung, unbegrenzt leistungsfähig zu sein, den Unterhaltspflichtigen nicht von der Verpflichtung, über das Einkommen Auskunft zu erteilen.

Die konkrete Bedarfsermittlung selbst erfolgt wie A.III.2.a) dargestellt.

b) Ehegattenquote

Die *Ehegattenquote* war ursprünglich ein Relikt aus der Zeit der Unterhaltsschlüssel (s.o. Einleitung). Die Düsseldorfer Tabelle hatte dann für den Kindesunterhalt Bedarfsbeträge geliefert, für den Ehegattenunterhalt aber an der Einkommensteilung festgehalten, wobei dem Unterhaltspflichtigen ein Quotenvorteil zugebilligt wurde. Dieser fiel verschieden aus, je nachdem, ob einer, beide oder keiner erwerbstätig waren. Der BGH billigte die Ehegattenquote und deutete ihn als Bedarfsbestimmung. Er billigte aber den Bonusvorteil nur für Erwerbstätige und missbilligte ihn für Nichterwerbstätige. In der Frage, ob dieser Erwerbsbonus ein Teil des Bedarfs sei, kam es zum Konflikt: Der BGH entschied, der – nun auf Erwerbstätige beschränkte – Bonus sei Teil des Bedarfs, während die OLGs einigermmaßen einhellig die Meinung vertraten, diese Abweichung von der Halbteilung lasse sich nur als Billigkeitserwägung im Rahmen eines Mangelfalls nach § 1581 BGB, der nach einer Scheidung regelmäßig anzunehmen sei, rechtfertigen. Bei einer gemeinsamen Tagung in der Richterakademie in Trier im Jahre 1987 trafen die Meinungen heftig aufeinander. Der BGH hat dann durchgesetzt, dass die Ehegattenquote als Bestimmung des Bedarfs des Ehegatten anerkannt wurde. Den OLGs hat er dann aber zugestanden, dass mit der Trennung in der Regel ein **trennungsbedingter Mehrbedarf** entstehen könne, welcher einen Mangelfall zur Folge haben könne. Allerdings stellte er an den dazu nötigen Sachvortrag so hohe Anforderungen, dass dieses Rechtsinstitut nur geringe Bedeutung erlangt hat und inzwischen als obsolet zu betrachten ist.³⁵⁶

³⁵⁵ BGH FamRZ 2018, 260.

³⁵⁶ BGH FamRZ 2010, 111.

V. Geschiedenen-Unterhalt

Demnach errechnet sich der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen nach dem Grundsatz der Halbteilung (s.o. A.III.5.c) aus den beiderseitigen verfügbaren Einkommen:

Verfügbares Einkommen ist das Einkommen (s.o. A.IV.), das nach Abzug von Kindesunterhalt (s.o. A.VI.10.) und berücksichtigungsfähigen Schulden (s.o. A.IV.8.) verbleibt.

Abweichungen von der mathematischen Halbteilung ergeben sich dadurch, dass

– von Einkommen, die auf Erwerbstätigkeit beruhen, ein Anteil, der sog. **Erwerbstätigenbonus**, dem Bezieher des Einkommens ungekürzt verbleibt (s.o. A.III.c.cc),

– **Einkommensteile**, die auf einem Karrieresprung oder Erträgen einer späteren Erbschaft³⁵⁷ nach der Trennung beruhen, bei der Bedarfsmessung unberücksichtigt bleiben, weil sie die ehelichen Lebensverhältnisse nicht „geprägt“ haben.

– **Belastungen**, die ohne die Scheidung nicht entstanden wären, insbesondere der Unterhalt eines späteren Ehegatten und später geborener Kinder und ihrer (unverheirateten) Mutter(/Vater), sind bei der Bedarfsmessung nicht vom Einkommen abzuziehen.³⁵⁸

aa) Karrieresprung. Einkommensteile, die auf einer unerwarteten Einkommenserhöhung nach der Trennung beruhen, bleiben unberücksichtigt,³⁵ müssen bei einer Einkommensberechnung, die vom realen Einkommen ausgeht, also abgezogen werden (s.o. A.IV.13):

Bedarfsbestimmendes Einkommen
= Gesamteinkommen – Einkommen aus Karrieresprung

Zur Kasuistik sei auf die Literatur verwiesen.

bb) Erwerbstätigenbonus (s.o. A.III.5.c.cc). Dem Erwerbstätigen wird ein Bonus zugebilligt, welcher vom Erwerbseinkommen vorweg abgezogen wird und die nicht konkretisierbaren Zusatzbelastungen eines Erwerbstätigen ausgleichen und einen Anreiz zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit liefern soll (s.o. A.III.5.c.cc). Dieser Bonus darf nur aus dem Erwerbseinkommen berechnet werden, aber auch aus keinem höheren Einkommen als dem Resteinkommen nach Abzug des Kindesunterhalts und sonstiger Belastungen, wie etwa der berücksichtigungsfähigen Schulden.³⁶⁰ Die Rechtsprechung neigt dazu, sich hier auf die Vorgaben

³⁵⁷ BGH FamRZ 2006, 387.

³⁵⁸ BVerfG FamRZ 2011, 437.

³⁵⁹ Im Einzelnen: Wendl/Siebert § 4 Rn. 558 ff.

³⁶⁰ Vgl. Wendl/Siebert § 2 Rn. 773 ff., Wendl/Gutdeutsch § 4 Rn. 826 ff.

B. Die einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnisse

des BGH zu beschränken und nur darauf zu achten, dass der Bonus den aus dem Erwerbseinkommen oder aus dem Resteinkommen resultierenden Wert nicht übersteigt. Praktisch entspricht das einem Vergleich: Wenn das Resteinkommen geringer ist, wird der Bonus aus dem nach Abzug des Kindesunterhalts und der Schulden verbleibenden Restes errechnet, wenn das Erwerbseinkommen aber geringer ist als das Resteinkommen, so wird das Erwerbseinkommen der Berechnung zugrunde gelegt. (im Übrigen s.o. A.III.5.c.cc).

Über die Höhe des Bonus besteht bisher noch keine Einigkeit: Die Süddeutschen Leitlinien (Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken) sowie der 3. Senat des OLG Brandenburg setzen dafür 10% des Erwerbseinkommens an, die übrigen Oberlandesgerichte 1/7.

Der Bonus ist somit aus dem Minimum (also: dem kleineren Wert) von Erwerbseinkommen (im Folgenden: **EE**) und Resteinkommen (im Folgenden: **RE**) zu berechnen und beträgt Minimum mal Bonusquote (im Folgenden: **BQ**, also 1/7 oder 10%):

Die Bereinigung des Einkommens um den Erwerbstätigenbonus (im Folgenden: **EB**) führt zu dem bonusbereinigten Einkommen (im Folgenden: **BE**), das der weiteren Unterhaltsberechnung zugrunde liegt.

$$E = RE - \text{Minimum}(RE, EE) \times BQ,$$

wobei die Bonusquote 10% oder 1/7 sein kann.

cc) Berechnung des bonusbereinigten Bedarfs³⁶¹ (im Folgenden: **BB**) aus den bonusbereinigten Einkommen des Berechtigten (im Folgenden: **BEB**) und des Verpflichteten (im Folgenden: **BEP**) folgt der *Additionsmethode*:

$$BB = (BEP + BEB) \div 2$$

4. Berechnung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen

Vom berechneten bonusbereinigten Bedarf des Ehegatten (**BB**) wird sein bonusbereinigtes Einkommen (**BEB**) abgezogen. In der Regel werden bei der Additionsmethode Bedarfsberechnung und Unterhaltsberechnung in

³⁶¹ Die Praxis nennt den bonusbereinigten Bedarf einfach „Bedarf“. Das ist nicht richtig, weil der Erwerbbonus nach der Rechtsprechung des BGH Teil des Bedarfs ist. Der volle Bedarf besteht also aus bonusbereinigtem Bedarf zuzüglich Bonus aus dem eheprägenden Eigeneinkommen des Berechtigten.

V. Geschiedenen-Unterhalt

einem Rechengang vereinigt, und **BB** wird durch dessen Definition ersetzt. Das ergibt dann:

$$\text{Unterhalt} = (\text{BEP} + \text{BEB}) \div 2 - \text{BEB}$$

Eine vereinfachte Lösung ergibt sich dann, wenn nur *Erwerbseinkommen* vorhanden ist, welches nicht aus einem Karrieresprung resultiert. Dann kann der Unterhalt verkürzend nach der *Differenzmethode* berechnet werden, bei der dann statt der Bonusquote (10% oder 1/7) die Ehegattenquote (im Folgenden: **EQ**) verwendet wird. Diese ist historisch älter als die Bonusquote und beträgt:

$$\dots \text{EQ} = (1 - \text{BQ}) \div 2$$

Die Ehegattenquote hat also bei einem Bonus von 1/7 den Wert 3/7 und bei einem Bonus von 10% den Wert 45%. Nach der vereinfachenden Differenzmethode beträgt der Unterhalt, berechnet aus dem Erwerbseinkommen des Pflichtigen (im Folgenden: **EEP**) und des Berechtigten (im Folgenden: **EEB**), dann:

$$\text{Unterhalt} = (\text{EEP} - \text{EEB}) \times \text{EQ}$$

Neben dieser besonders einfachen Konstellation gibt es aber auch besonders komplizierte. Wenn der Unterhaltsberechtigte über Einkommen verfügt, das die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat, ist auch dieses abzuziehen. Erwerbseinkommen, das der Berechtigte dadurch erzielte, dass er nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit aufnahm, hatte der BGH früher als nicht prägend für die ehelichen Lebensverhältnisse angesehen und deshalb bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt (sog. Anrechnungsmethode,³⁶² s.o. A.IX). Nach der sog. „Surrogat-Theorie“ betrachtet aber nunmehr der BGH eine nacheheliche Erwerbstätigkeit als Ersatz („Surrogat“) der in der Ehe erbrachten Haushaltsführung und deshalb ebenfalls als eheprägend,³⁶³ sodass Fälle mit nichteheprägenden nachehelichen Einkommen des Berechtigten selten geworden sind. Wenn allerdings der später Berechtigte während der Ehe nicht allein den Haushalt geführt, sondern seine Ausbildung abgeschlossen hat, dann könnte das darauffolgende Erwerbseinkommen nicht prägend sein. Nichtprägendes Einkommen wären jedenfalls die Kapitaleinkünfte aus

³⁶² BGH FamRZ 1986, 783, 785, FamRZ 1984, 149, 151, FamRZ 1981, 539, 541.

³⁶³ BGH FamRZ 2001, 986.

B. Die einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnisse

einer später angefallenen Erbschaft. Solch nichtprägendes Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist vom bonusbereinigten Bedarf (**BB**) ebenfalls abzuziehen. Da der BGH die Berücksichtigung des Bonus für den Berechtigten mit der Gleichbehandlung mit dem Pflichtigen rechtfertigt, darf man auch bei der Anrechnung auf den bonusbereinigten Bedarf nur das bonusbereinigte nichtprägende Einkommen des Berechtigten (im Folgenden: **BNEB**) berücksichtigen:

$$\text{Unterhalt} = (\text{BEP} + \text{BEB}) \div 2 - \text{BEB} - \text{BNEB}$$

5. Additionsmethode

Die übliche Additionsmethode errechnet dann **in einem Zug** den Unterhalt unter Verwendung des (prägenden) **Erwerbseinkommen** des Pflichtigen (s.o.: **EEP**), des prägenden **Nichterwerbseinkommen** des Pflichtigen (im Folgenden: **NEP**), des prägenden **Erwerbseinkommens** des Berechtigten (s.o.: **EEB**) des prägenden **Nichterwerbseinkommens** des Berechtigten (im Folgenden: **NEB**) sowie des nichtprägenden **Erwerbs- und Nichterwerbseinkommen** des Berechtigten, (im Folgenden: **NPEB** und **NPNEB**). Statt der Bonusquote BQ (von 1/7 oder 10%) oder der Ehegattenquote (von 3/7 oder 90%) verwendet sie eine dritte Form, für die sich noch kein Name eingebürgert hat und die man zur Unterscheidung **Partnerquote (PQ)** nennen könnte (6/7 oder 90%). Die Unterscheidung des jeweiligen **Erwerbseinkommens** vom **Nichterwerbseinkommen** bei **Mischeinkünften** erfolgt dann vorweg im Wege der Prüfung, ob **Resteinkommen** oder **Erwerbseinkommen** größer sind (s.o. B.III.3.b.cc). Dann lautet die **vollständige** Formel nach der Additionsmethode:

$$\text{Unterhalt} = (\text{EEP} \times \text{PQ} + \text{NEP} + \text{EEB} \times \text{PQ} + \text{NEB}) \div 2 \\ - \text{EEB} \times \text{PQ} - \text{NPEB} \times \text{PQ} - \text{NEB} - \text{NPNEB}$$

Nicht eheprägendes **Erwerbseinkommen** des unterhaltsberechtigten Ehegatten (**NPEB**) ist heutzutage praktisch bedeutungslos, weil nach der **Surrogat-Rechtsprechung** des BGH (s.o. B.III.4) das nach **Wiedereintritt** in den Beruf erzielte Einkommen als **Surrogat** der Haushaltsführung betrachtet wird und ein späterer **Karrieresprung** wegen der zeitlichen **Be grenzung** nach § 1578b BGB nicht mehr vorkommt.³⁶⁴

³⁶⁴ Der Sonderfall, dass späteres Einkommen des Berechtigten deshalb **nicht** eheprägend ist, weil sich der Ehegatte während der Ehe statt der Haushaltsführung der eigenen Ausbildung gewidmet hat – was unter die **Surrogat-Rechtsprechung** nicht zu subsumieren wäre – hat sich nirgends realisiert oder ist bisher nicht entdeckt worden.

V. Geschiedenen-Unterhalt

Beispiel:

M verdient nach Abzug von Kindesunterhalt 4000 € (= EEP) und muss sich einen Wohnwert von 1000 € (= NEP) anrechnen lassen (eheprägende Einkünfte). F verdient (eheprägend) 2000 € und hat sich ebenfalls einen eheprägenden Wohnvorteil von 1000 € anrechnen zu lassen, dazu aus einer späteren – nichtprägenden Erbschaft monatliche Kapitaleinkünfte von 500 €.

Nach Additionsmethode mit Bonus 1/7:

Unterhalt = $(4000 \times 6/7 + 1000 + 2000 \times 6/7 + 1000) \div 2 - 2000 \times 6/7 - 1000 - 500 = 357 \text{ €}$

Bis zur Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011³⁶⁵ konnte das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nicht geringer sein als das bedarfsbestimmende. Seither tritt dieser Fall aber in der Regel dann ein, wenn ein Unterhaltspflichtiger sich wiederverheiratet und der neue Ehepartner ebenfalls bedürftig ist. Der Unterhaltsanspruch des späteren Ehegatten kann den Bedarf des früheren nicht beeinflussen, weil er erst nach der Scheidung der ersten Ehe entstehen kann. Er schränkt aber nach § 1581 BGB die Leistungsfähigkeit gegenüber dem früheren Ehegatten ein. Für den Unterhalt des späteren Ehegatten ist der Unterhalt des früheren bedarfsbestimmend, allerdings nicht in Höhe des Bedarfs, sondern in Höhe des nach Kürzung gem. § 1581 BGB tatsächlich zu zahlenden Betrags. Näheres bei der Konkurrenz von berechtigten Ehegatten: s.o. A.VI.8, s.u. C.III.

6. Vorsorgeunterhalt

Während der Ehe dient die Krankheitsvorsorge und (während der Erwerbsphase) auch die Altersvorsorge beiden Ehegatten. Bei der Scheidung wird deshalb die inzwischen aufgebaute Altersvorsorge im Wege des Versorgungsausgleichs zwischen den Eheleuten geteilt.

Nach der Scheidung muss bei Vorliegen eines Unterhaltstatbestands nach den Grundsätzen der Halbteilung das verfügbare Einkommen zwischen den Eheleuten geteilt werden. Bei dieser Aufteilung sind allerdings Krankheits- und Altersvorsorgeaufwendungen des Unterhaltspflichtigen bereits abgezogen (s.o. A.IV.5 und 6.). Es widerspräche deshalb der Halbteilung, wenn der Unterhaltsberechtigte mit der ihm zugewiesenen Hälfte zusätzlich Krankheits- und Altersvorsorge betreiben müsste. Deshalb ist die nötige Vorsorge nach § 1578 Abs. 2, III BGB als ein Teil des Unterhaltsanspruchs ausgestaltet, der gesondert geltend gemacht werden muss, damit er vom Gericht zugesprochen werden kann. Allerdings ist das Gericht an die Aufteilung zwischen Vorsorgeunterhalt und Elementarunter-

³⁶⁵ BVerfG FamRZ 2011, 437.

B. Die einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnisse

halt im Antrag nicht gebunden.³⁶⁶ Nur beim – seltenen – **Ausbildungsunterhalt** nach § 1575 BGB entfällt der **Altersvorsorgeunterhalt**, weil die Ausbildung als solche bereits eine Zukunftsvorsorge darstellt.

a) Altersvorsorgeunterhalt

Den Altersvorsorgeunterhalt hat die Rechtsprechung³⁶⁷ nach dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet: Der Elementarunterhalt, also der Betrag, der den Bedarf des täglichen Lebens decken soll, entspricht dem Nettolohn. Der wird nun mit Hilfe der regelmäßig veröffentlichten Bremer Tabelle³⁶⁸ auf eine Bruttobemessungsgrundlage, also gewissermaßen einen Quasi-Bruttolohn hochgerechnet und dann mit Hilfe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung in den Altersvorsorgeunterhalt umgerechnet. Dieser Altersvorsorgeunterhalt gestattet es dem Unterhaltsberechtigten also, der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe freiwillige Beiträge zu entrichten und die Anrechte zu erwerben, wie er sie erwerben würde, wenn er einen Bruttolohn in Höhe der Bruttobemessungsgrundlage aus einem Arbeitsverhältnis bezöge. Für die Hochrechnung des Elementarunterhalts auf ein fiktives Brutto verwendet die Praxis mit Billigung des BGH³⁶⁹ die vom OLG Bremen entwickelte und von Gutdeutsch fortgeführte sog. „Bremer Tabelle“,³⁷⁰ welche jedem Betrag des Elementarunterhalts einen bestimmten, auf volle Prozent gerundeten Verhältniswert für den Zuschlag zum Elementarunterhalt zuordnet. Bei der Hochrechnung berücksichtigt die Tabelle allerdings nur die Lohnsteuer und die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung, nicht aber die Kranken- und Pflegeversicherung. Das wird mit den Bedürfnissen der Praxis begründet: Einerseits haben Kranken- und Pflegeversicherung keine bundeseinheitlichen Beitragssätze, andererseits rechtfertigt eine gewisse Verminderung der Hochrechnungsbeträge die Anwendung der gleichen Tabelle sowohl bei der einstufigen wie bei der zweistufigen Berechnung.³⁷¹ Die Tabelle endete früher mit der Beitragsbemessungsgrenze, wird aber bis zu einem Zuschlag von 75 % fortgesetzt, seit der BGH³⁷² die **Fortsetzung der Bremer Tabelle über die Beitragsbemessungsgrenze hinweg** gebilligt hat.

Der Rechenweg ist also Folgender:

Brutto = Elementarunterhalt + % Bremer Tabelle

³⁶⁶ BGH FamRZ 1982, 890, FamRZ 1982, 255.

³⁶⁷ BGH FamRZ 1983, 888.

³⁶⁸ Zuletzt FamRZ 2017, 270.

³⁶⁹ BGH FamRZ 2007, 117, FamRZ 1981, 864.

³⁷⁰ Zuletzt FamRZ 2017, 270.

³⁷¹ Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens vgl. Gutdeutsch FamRZ 1989, 451.

³⁷² BGH FamRZ 2018, 323.